

TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und der Landeshaushaltsordnung

- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und der Landeshaushaltsordnung.

Erläuterungen:

Gegenstand des Beschlusses ist der Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und der Landeshaushaltsordnung. Durch die dort vorgesehenen Änderungen wird die zentrale Zielgröße im Rahmen der Schuldenbegrenzungsregel auf die strukturelle Nettokreditaufnahme umgestellt – wie dies bei der Mehrheit der übrigen Länder auch der Fall ist. Zugleich wird u.a. die Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen. Die Änderungen sind Ergebnis der Überprüfung des Ausführungsgesetzes vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Konsolidierung sowie des Diskurses zur Anwendung unterschiedlicher Schuldenbegrenzungsregeln in den vergangenen Jahren. Zudem werden durch die Änderungen auch die Hinweise aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 22. Februar 2017 (Az. VGH N 2/17) aufgegriffen. Wie die Schlussfolgerungen aus dem Urteil wirkt auch der nahende Abschluss der Konsolidierung die Frage auf, eine strukturell wirksame, vorausschauende Finanzierung künftiger Belastungen wie in anderen Ländern zu ermöglichen. Durch die daraus im Ausführungsgesetz resultierenden Veränderungen wird zugleich eine deutliche Vereinfachung der Berechnungsvorschriften erreicht.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf vor, die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Strukturanpassungskrediten zu streichen.

Schließlich wird die Definition der finanziellen Transaktionen an die Regelung auf Bundesebene angepasst.